

Erneuerungswahl der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2027–2031

Mit Beschluss vom 16. März 2026 hat der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode für die Amtsdauer 2027–2031 angeordnet.

Auf die römisch-katholische Kirchgemeinde Uster entfallen drei Sitze. Die Wahl wird nach Art. 21 und 22 der Kirchenordnung (KO) i.V.m. §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) durchgeführt. Der Stadtrat Uster (wahlleitende Behörde) erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Andernfalls findet gemäss Art. 22 KO eine Wahl mit gedruckten Wahlzetteln an der Urne statt.

Für den Fristenlauf sind die amtlichen Publikationen auf der Website der Kirchgemeinde Uster massgebend.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren gemäss §§ 48 ff. GPR statt. Wahlvorschläge müssen **bis spätestens Montag, 30. November 2026, 16.30 Uhr**, beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (§ 7a der Verordnung über die politischen Rechte, VPR).

Wählbar sind Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci sind. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt sein.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn sie das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z. B. Partei, politische Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Anzugeben ist auch, ob ein **kirchliches Anstellungsverhältnis** besteht. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Formulare für die Wahlvorschläge können beim Sekretariat der Kirchgemeinde Uster, Neuwiesenstr. 17a, 8610 Uster oder per (sekretariat@kirchgemeinde-uster.ch) bezogen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist auf der Website der Kirchgemeinde Uster veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, vom 9. bis 16. Dezember 2026, 16.30 Uhr, können Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Sollte es zu einer Urnenwahl kommen, würde diese am Sonntag, 28. Februar 2027, stattfinden. Ein allfälliger zweiter Wahlgang würde am Sonntag, 6. Juni 2027, durchgeführt. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs würde am Mittwoch, 3. März 2027, amtlich publiziert. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang würden auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten. Bis zum Mittwoch, 10. März 2027, 16.30 Uhr, könnten gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge beim Stadtrat Uster eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet (Fristenlauf beginnend am Tage nach der massgebenden Veröffentlichung auf der Website der Kirchgemeinde Uster vom 21. Oktober 2026), schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich, erhoben werden (Art. 47 lit. d KO). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Uster, 21. Oktober 2026

Stadtrat Uster (wahlleitende Behörde)
